

A Gründe

- 1. Um dem weiteren Wohnflächenbedarf (die vorh. Gebiete sind bebaut) und damit dem Wunsch nach Einfamilienhäusern in Zandt Rechnung zu tragen, weist die Gemeinde Miltach hier ein WA-Gebiet aus. Um die Bebauung in geordnete Bahnen zu lenken und der vorhandenen Ortschaft anpassen zu können, erfolgt die Aufstellung eines Bebauungsplanes.
- 2. Ebenso besteht Bedarf an Mischbauflächen, um nicht störende Gewerbebetriebe unterzubringen. Damit ist die Möglichkeit gegeben, ortsansässiges Gewerbe aus der zu engen Ortsmitte auszusie-
- 3. Eine wirtschaftliche Erschließung ist möglich. Bodenordnende Maßnahmen sich nicht erforderlich.
- B Überschlägige Ermittlung der Erschließungskosten
- siehe "Begründung zum Bebauungsplan"

C Bebauungsvorschriften

I. Allgemeines Wohngebiet

1. Nutzungsart

Das Baugebiet ist "Allgemeines Wohngebiet" im Sinne des § 4 der Bekanntmachung der Neufassung der Baunutzungsverordnung v. 15.9.1977 (BGB1. 1.S. 1763) in offener Bauweise.

2. Maß der baulichen Nutzung

Die im Bebauungsplan festgelegten Geschoßzahlen und Baulinien sind bindend; Baugrenzen dürfen nicht überschritten werden.

3. Gestaltung der baulichen Anlagen

Die im Bebauungsplan festgelegten Gebäudeanordnungen und Firstrichtungen sind bindend; ebenso die Dachneigungen, -eindeckungen und -überstände, sowie die Trauf- und Sockelhöhe, die aus den Regelbeispielen 1.2.5 zu ersehen sind. Das Mindestverhältnis Länge zu Breite soll nicht unter 5:4 liegen, Dachflächenfenster sind unzulässig, an ihre Stelle treten Dachgaupen. Vor- und Rücksprünge an der Gebäudeaußenfront sind unzulässig. Stattdessen sind freihängende oder aufgeständerte Balkone vorzusehen. fensteröffnungen sind nur als stehende Rechteckformate mit maximal 1,75 gm zulässig; liegende Fensteröffnungen sind durch kräftig ausgebildete Setzhölzer (Größe = 15 cm Querschnitt) in stehende Rechteckformate zu untergliedern. Haustüren und Tore sind in Holz auszuführen. Malerisches Dekor und sonstige Motivmalereien sind an den vom öffentlichen Raum aus einsehbaren Fassadenteilen unzulässig. Böschungen: Talseitige Aufschüttungen vor den Gebäuden sind auf das

absolut unvermeidbare Maß zu beschränken. Evtl. entstehende Böschungs

füße müssen auf eigenem Grundstück beendet und entwässert werden.

4. Nebengebäude (Garagen) und -anlagen im Sinne des § 14 BNVO

Zugelassen sind Nebengebäude nur an den im Bebauungsplan festgesetzten Stellen in Putzart und -farbe wie der Hauptbau. Die mit dem Hauptgebäude verbundenen Garagen sind mit Satteldach (Dachneigung und -eindeckung wie Hauptgebäude) laut Regelbeispiel vorgeschrieben. Bei der Errichtung von Doppelnebengebäuden (Garagen) an gemeinsamer Grenze hat sich der Nachbauende in Bezug auf die Baugestaltung (Bauhöhe. Dachneigung. -deckung etc.) dem bereits bestehendem Gebäude anzugleichen. Soweit nach den festgesetzten Baulinien Nebengebäude an der Grundstücksgrenze vorgesehen sind, wird hierfür gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO ein Grenzbaurecht festgesetzt.

5. Außenwerbung

Es sind nur Werbeeinrichtungen zulässig, die mit Gebäuden fest verbunden sind und die nicht verunstalten, zudem müssen sie am Ort der Leistung angebracht sein. Sie dürfen eine Fläche von 1,0 gm nicht überschreiten; Nasenschilder dürfen ein Flächenmaß von 0,30 gm und eine Ausladung von 0,60 m nicht überschreiten. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Wechsellicht und Farbmischungen unzulässig. Nicht gestattet ist Reklame aller Art auf den Dächern der Gebäude.

6. Einfriedung

- 1. Als straßenseitige Einfriedung sind zulässig: Holzzäune, max. Höhe 1.20 m. senkrecht gelattet, natur oder dunkelbraun, mit durchgehenden Feldern; Sockel max.10 cm über GOK.
- 2. Als seitliche und rückwärtige Einfriedung sind zulässig: a) Maschdrahtzäune, max. Höhe 1,20 m, grün, beidseitig bepflanzt, Sockelhöhe max. 10 cm über GOK b) Holzzäune, wie unter 6.1 beschrieben.

7. Freileitungen

Freileitungen innerhalb des Baugebiets sind zu verkabeln.

8. Bepflanzung, Gärten

Vor- und Hauptgärten sind landschaftsgerecht anzulegen und zu pflegen. Weitere Festsetzungen siehe Grünordnungsplan.

9. Abstandsflächen

Die Abstandflächen Hauptgebäude - seitliche Nachbargrenze haben mindestens 3,0 m zu betragen, soweit sich nicht aus der Festlegung der Baugrenzen andere Abstände ergeben.

1. Nutzungsart

Das Baugebiet ist als "Mischgebiet" im Sinne des § 6 der Bekanntmachung der Neufassung der Baunutzungsverordnung vom 15.9.1977 (BGBL. I.S. 1763) festgesetzt. Die Bebauung erfolgt in offener Bauweise. Das Mischgebiet dient dem Wohnen und der Unterbringung von Betrieben, die das Wohnen nicht we-

sentlich stören. Bei der Errichtung von gewerblichen Anlagen sind diese in Bezug auf Schallschutz, Rauch, Geruch, usw. so zu gestalten, daß keine Belästigung für die dortigen Bewohner entsteht. Der äquivalente Dauerschallpegel (Lärmpegel) darf im Mischgebiet nicht mehr als 60 dB (A) bei Tag und 45 dB (A) bei Nacht betragen. Das zulässige Höchstmaß der baulichen Nutzung beträgt – soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes geringere

Werte ergeben -:

Z (Zahl der Vollgeschoße) = 2 GRZ (Grundflächenzahl) = 0,4 GFZ (Geschoßflächenzahl) = 0,8

Bei einer Bebauung mit einem Vollgeschoß verringert sich die höchstzulässige Geschoßflächenzahl entsprechend den in § 17 der BauNVo angegebenen Werten.

2.1 Gebäudeform im Ostteil des Gebiets

a) Wohn- und Bürogebäude

Die Firstrichtungen der Wohn- und Bürogebäude sind parallel zur Erschließungsstraße anzuordnen und die Gebäude an die Baugrenze zu stellen. An- und Ausbauten sind zulässig, wenn sie der Gesamtform des Gebäudes untergeordnet sind (höchstens 1/4 der Länge bzw. Breite des Hauptgebäudes). Dachneigungen, -eindeckungen und -überstände, sowie Trauf- und Sockelhöhen sind aus dem Regelbeispiel 4+5 zu ersehen. Als Fassadenmaterial ist Glatt- oder Rauhputz in gedeckten Tönen, sowie Holzschalung zulässig.

b) Nebengebäude (Garagen)

Die Garagen sind in Dachform, -deckung und -neigung dem Hauptgebäude anzupassen, ebenfalls Putzart und -farbe. Stehen die Garagen nicht in direkter Verbindung mit dem Hauptgebäude, so muß der Abstand zwischen Hauptgebäude und Garage mindestens 3,0 m betragen.

c) Betriebsgebäude

Gebäudeform ist wie Regelbeispiel 3 zu wählen, das Fassadenmaterial wie unter a) beschrieben. Auch eine Kombination von Büround Betriebsgebäuden ist zulässig, hierbei sind Dachform und -neigung der des Betriebsgebäudes anzupassen.

d) Jeder Betrieb ist verpflichtet, auf seinem Grundstück ausreichende Kfz-Abstellplätze für Betriebspersonal und Kundschaft vorzu-

2.2 Gebäudeform im Westteil des Gebiets

Der Nordteil des MI-Gebiets besteht nur aus Wohngebäuden, wobei die im Bebauungsplan festgelegten Gebäudeanordnungen und Firstrichtungen bindend sind, ebenso die Dachneigungen, -eindeckungen und -überstände, sowie die Trauf- und Sockelhöhen, die aus dem Regelbeispiel 2 zu ersehen sind. Ansonsten gelten die Festsetzungen wie unter Punkt I.2.+3.und für Nebengebäude (Garagen) Punkt I.4.

Mit Gebäuden festverbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig, wenn sie je Betrieb insgesamt 3,0 gm Fläche nicht überschreiten. Sog. Nasenschilder dürfen ein Flächenmaß von 0,30 gm und eine Ausladung von von 0,60 m nicht überschreiten. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbmischungen und Wechsellicht unzulässig. Nicht gestattet sind Reklameflächen oder Schriften aller Art auf den Dachflächen der Gebäude.

4. Einfriedungen

Festsetzung wie unter I.6.

5. Freileitungen

Festsetzung wie unter I.7.

6. Abstandsflächen

Festsetzung wie unter I.9.

1. Beschluß der Gemeinde über die Aufstellung des Bebauungsplanes

18.8.1976 (BGB1. I.S. 2256, ber. S. 3617) ge-

2.Bürgerbeteiligung nach § 2a 8 BBauG Vom +.4.82 -3,Beschluß der Gemeinde über die Billigung des Bebauungsplanes i. d. F. vom 25.2.82 4.Ort und Zeit der ersten öffentlichen Auslegung

des Bebauungsplanes, bestehend aus Zeichnung, Legende und Bebauungsvorschriften vom 23.7.82 - 24.8.82. 6.Beschluß des Bebauungsplanes durch die Gemeinde als Satzung gemäß § 10 BBauG i.d.F.d.Bek. vom

ändert durch Gesetz vom 3.12.1976 (BGB1. I.S. 3281) und Art. 23 der GO i.d.F.d.Bek. vom 31.5.1978 (GVB1. S. 353) geändert durch Gesetz 5. Einfache Planander zur Änderung kommunalwirtschaftlicher Vorschriften vom 11.8.1978 (GVB1. S. 525) und durch der Bebauungsvor-Gesetz über die Änderung der Zugehörigkeit von Schriften am 2.9.82 Gden zu Verwaltungsgemeinschaften vom 10.8.1979 (GVB1. S. 223), sowie Art. 107 Abs. 4 der Bayer.

Bauordnung in der Neufassung vom 1.10.1974 (GVB1. S. 513) geändert durch das Gesetz vom 11.11.1974 (GVB). S. 610) und Gesetz vom 15.4 (GVB1. S. 115)

t Genehmigung des Bebauungsplanes durch die gierung bzw. das Landratsamt 2.Ort und Zeit der Auslegung des genehmig bauungsplanes mit Zeitpunkt der amtlicher kanntmachung

Bekanntmachune im Rathaus Mittach Leitpunkt der Bekanntmadiung vom 21.10,82 bis 08. M. 1981 D Zeichenerklärungen für die planerischen Festsetzungen

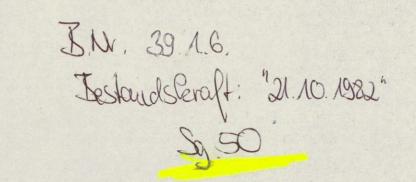
Grenze des räumlichen Geltungsbe-

reiches des verbindlichen Bauleit-Öffentliche Verkehrsflächen einschließlich Straßenbegrenzungslinie Öffentliche Fußwege Straßenbegleitgrün Geplante Allee Baugrenze blau Baulinie rot Bestehende Grundstücksgrenzen Parzellennummer Flurstücksnummer "Allgemeines Wohngebiet" "Mischgebiet" Zwingend festgelegte Geschoßzahl Garagen Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze ----Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Hinweis:

VERBINDLICHER BAULETPLAN ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA) + MISCHGEBIET (MI) "ZANDT NORD" M 1:1000

Geplante Grundstücksgrenzen

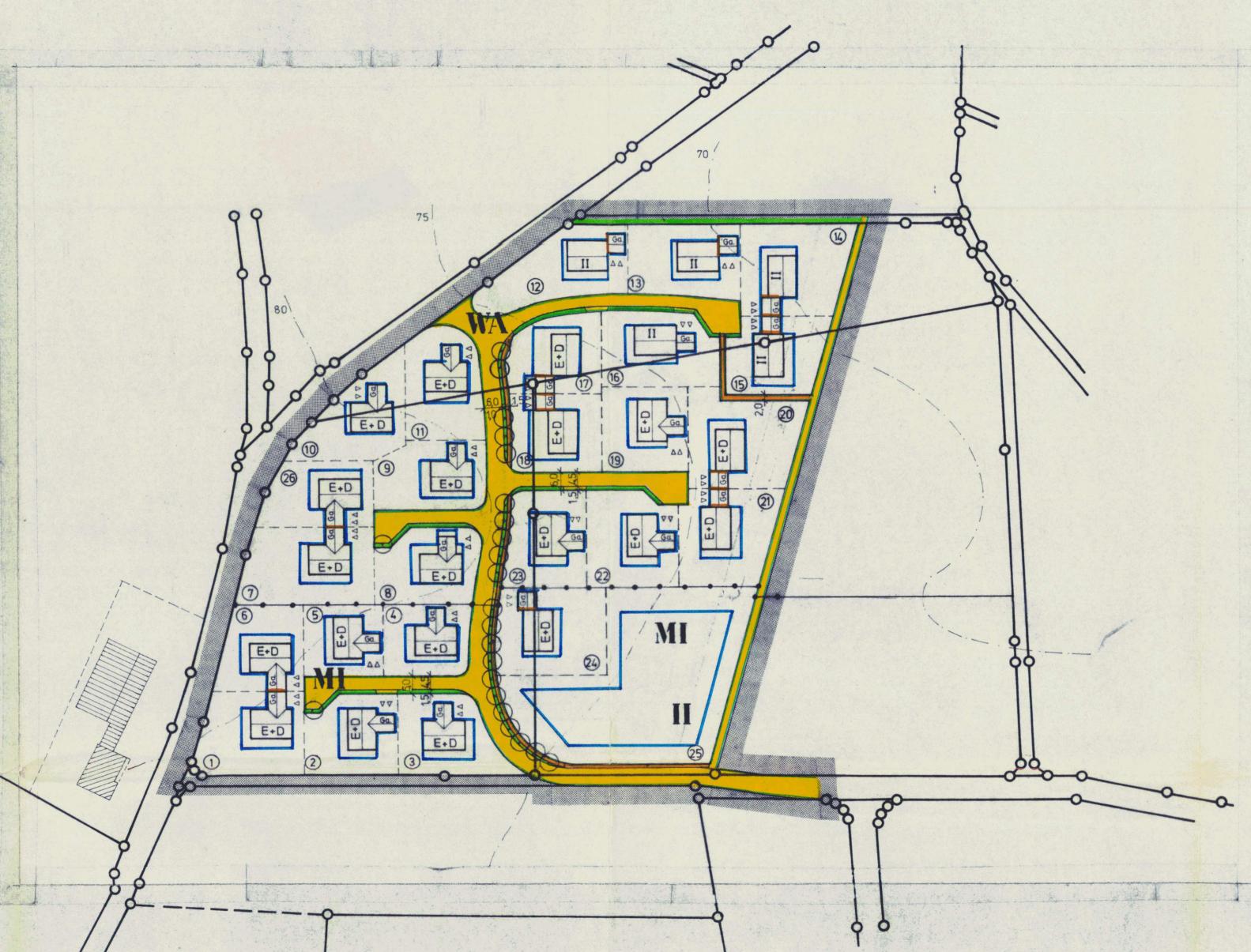
GEMEINDE ZANDT VG MILTACH LANDKREIS CHAM



DIPL.-ING. INGOID MACHALITIKY LANDSCHAFTSAUCHIEKT

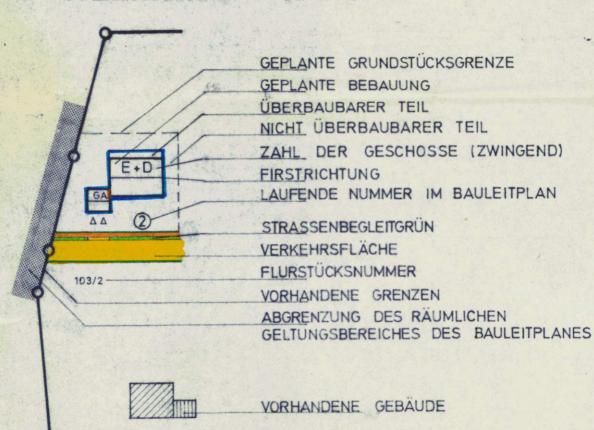
Geändert: 2. Sept. 1982

Gefertigt: 25. Febr. 1982



SCHEMATA

M 1:1000



Geplante Grundstücksgrenzen

I. Allgemeines Wohngebiet

1. Nutzungsart

Das Baugebiet ist "Allgemeines Wohngebiet" im Sinne des § 4 der Bekanntmachung der Neufassung der Baunutzungsverordnung v. 15.9.1977 (BGB1. 1.S. 1763) in offener Bauweise.

2. Maß der baulichen Nutzung

Die im Bebauungsplan festgelegten Geschoßzahlen und Baulinien sind bindend; Baugrenzen dürfen nicht überschritten werden.

3. Gestaltung der baulichen Anlagen

Die im Bebauungsplan festgelegten Gebäudeanordnungen und Firstrichtungen sind bindend; ebenso die Dachneigungen, -eindeckungen und -überstände, sowie die Trauf - und Sockelhöhe, die aus den Regelbeispielen 1.2.5 zu ersehen sind.

Das Mindestverhältnis Länge zu Breite soll nicht unter 5:4 liegen, Dachflächenfenster sind unzulässig, an ihre Stelle treten Dachgaupen.

Vor- und Rücksprünge an der Gebäudeaußenfront sind unzulässig. Stattdessen sind freihängende oder aufgeständerte Balkone vorzusehen. Fensteröffnungen sind nur als stehende Rechteckformate mit maximal 1,75 qm zulässig; liegende Fensteröffnungen sind durch kräftig ausgebildete Setzhölzer (Größe = 15 cm Querschnitt) in stehende Rechteckformate zu untergliedern. Haustüren und Tore sind in Holz auszuführen. Malerisches Dekor und sonstige Motivmalereien sind an den vom öffentlichen Raum aus einsehbaren Fassadenteilen unzulässig.

Böschungen: Talseitige Aufschüttungen vor den Gebäuden sind auf das absolut unvermeidbare Maß zu beschränken. Evtl. entstehende Böschungsfüße müssen auf eigenem Grundstück beendet und entwässert werden.

4. Nebengebäude (Garagen) und -anlagen im Sinne des § 14 BNV0

die gen. Zugelassen sind Nebengebäude nur an den im Bebauungsplan festgesetzten Stellen in Putzart und -farbe wie der Hauptbau. Die mit dem Hauptgebäude verbundenen Garagen sind mit Satteldach (Dachneigung und -eindeckung wie Hauptgebäude) laut Regelbeispiel vorgeschrieben.

Bei der Errichtung von Doppelnebengebäuden (Garagen) an gemeinsamer Grenze hat sich der Nachbauende in Bezug auf die Baugestaltung (Bauhöhe, Dachneigung, -deckung etc.) dem bereits bestehendem Gebäude anzugleichen. Soweit nach den festgesetzten Baulinien Nebengebäude an der Grundstücksgrenze vorgesehen sind, wird hierfür gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO ein Grenzbaurecht festgesetzt.

5. Außenwerbung

Es sind nur Werbeeinrichtungen zulässig, die mit Gebäuden fest verbunden sind und die nicht verunstalten, zudem müssen sie am Ort der Leistung angebracht sein. Sie dürfen eine Fläche von 1,0 qm nicht überschreiten; Nasenschilder dürfen ein Flächenmaß von 0,30 qm und eine Ausladung von 0,60 m nicht überschreiten. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Wechsellicht und Farbmischungen unzulässig. Nicht gestattet ist Reklame aller Art auf den Dächern der Gebäude.

6. Einfriedung

- Als straßenseitige Einfriedung sind zulässig: Holzzäune, max. Höhe 1,20 m, senkrecht gelattet, natur oder dunkelbraun, mit durchgehenden Feldern; Sockel max.10 cm über GOK.
- 2. Als seitliche und rückwärtige Einfriedung sind zulässig: a) Maschdrahtzäune, max. Höhe 1,20 m, grün, beidseitig bepflanzt, Sockelhöhe max. 10 cm über GOK
 - b) Holzzäune, wie unter 6.1 beschrieben.

7. Freileitungen

Freileitungen innerhalb des Baugebiets sind zu verkabeln.

8. Bepflanzung, Gärten

Vor- und Hauptgärten sind landschaftsgerecht anzulegen und zu pflegen. Weitere Festsetzungen siehe Gnünordnungsplan.

9. Abstandsflächen

Die Abstandflächen Hauptgebäude – seitliche Nachbargrenze haben mindestens 3,0 m zu betragen, soweit sich nicht aus der Festlegung der Baugrenzen andere Abstände ergeben.

II. Mischgebiet

1. Nutzungsart

Das Baugebiet ist als "Mischgebiet" im Sinne des § 6 der Bekanntmachung der Neufassung der Baunutzungsverordnung vom 15.9.1977 (BGBL. I.S. 1763) festgesetzt.

Die Bebauung erfolgt in offener Bauweise. Das Mischgebiet dient dem Wohnen und der Unterbringung von Betrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Bei der Errichtung von gewerblichen Anlagen sind diese in Bezug auf Schallschutz, Rauch, Geruch, usw. so zu gestalten, daß keine Belästigung für die dortigen Bewohner entsteht. Der äquivalente Dauerschallpegel (Lärmpegel) darf im Mischgebiet nicht mehr als 60 dB (A) bei Tag und 45 dB (A) bei Nacht betragen. Das zulässige Höchstmaß der baulichen Nutzung beträgt – soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes geringere Werte ergeben – :

Z (Zahl der Vollgeschoße) = 2 GRZ (Grundflächenzahl) = 0,4 GFZ (Geschoßflächenzahl) = 0,8

Bei einer Bebauung mit einem Vollgeschoß verringert sich die höchstzulässige Geschoßflächenzahl entsprechend den in § 17 der BauNVo angegebenen Werten.

2.1 Gebäudeform im Ostteil des Gebiets

a) Wohn- und Bürogebäude

Die Firstrichtungen der Wohn- und Bürogebäude sind parallel zur Erschließungsstraße anzuordnen und die Gebäude an die Baugrenze zu stellen. An- und Ausbauten sind zulässig, wenn sie der Gesamtform des Gebäudes untergeordnet sind (höchstens 1/4 der Länge bzw. Breite des Hauptgebäudes). Dachneigungen, -eindeckungen und -überstände, sowie Trauf- und Sockelhöhen sind aus dem Regelbeispiel 4+5 zu ersehen. Als Fassadenmaterial ist Glatt- oder Rauhputz in gedeckten Tönen, sowie Holzschalung zulässig.

b) Nebengebäude (Garagen)

Die Garagen sind in Dachform, -deckung und -neigung dem Hauptgebäude anzupassen, ebenfalls Putzart und -farbe. Stehen die Garagen nicht in direkter Verbindung mit dem Hauptgebäude, so muß der Abstand zwischen Hauptgebäude und Garage mindestens 3,0 m betragen.

c) Betriebsgebäude

Gebäudeform ist wie Regelbeispiel 3 zu wählen, das Fassadenmaterial wie unter a) beschrieben. Auch eine Kombination von Büround Betriebsgebäuden ist zulässig, hierbei sind Dachform und -neigung der des Betriebsgebäudes anzupassen.

d) Jeder Betrieb ist verpflichtet, auf seinem Grundstück ausreichende Kfz-Abstellplätze für Betriebspersonal und Kundschaft vorzusehen.

2.2 Gebäudeform im Westteil des Gebiets

Der Nordteil des MI-Gebiets besteht nur aus Wohngebäuden, wobei die im Bebauungsplan festgelegten Gebäudeanordnungen und Firstrichtungen bindend sind, ebenso die Dachneigungen, -eindeckungen und -überstände, sowie die Trauf- und Sockelhöhen, die aus dem Regelbeispiel 2 zu ersehen sind. Ansonsten gelten die Festsetzungen wie unter Punkt I.2.43 und für Nebengebäude (Garagen) Punkt I.4.

3. Außenwerbung

Mit Gebäuden festverbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig, wenn sie je Betrieb insgesamt 3,0 qm Fläche nicht überschreiten. Sog. Nasenschilder dürfen ein Flächenmaß von 0,30 qm und eine Ausladung von von 0,60 m nicht überschreiten. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbmischungen und Wechsellicht unzulässig. Nicht gestattet sind Reklameflächen oder Schriften aller Art auf den Dachflächen der Gebäude.

4. Einfriedungen

Festsetzung wie unter I.6.

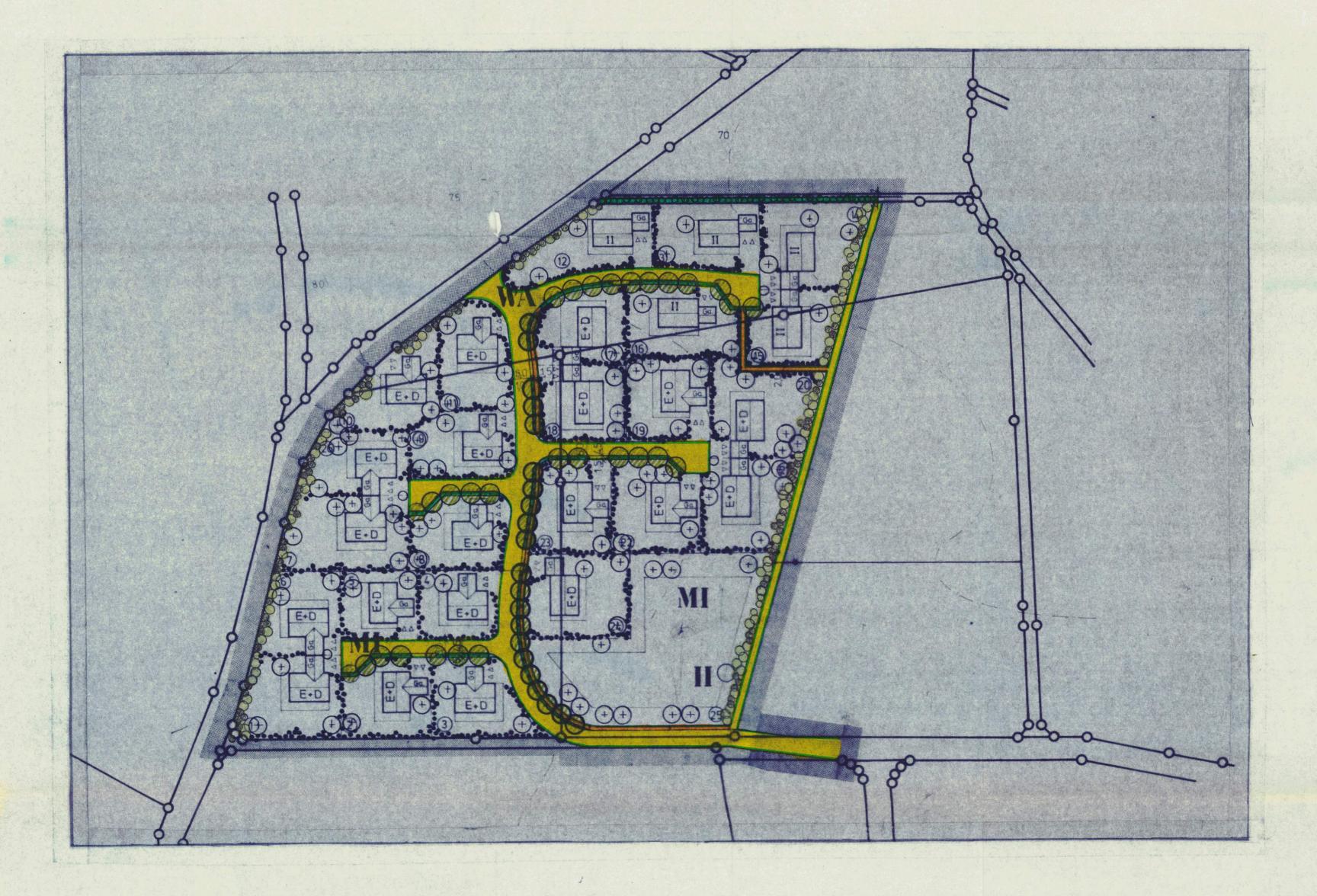
5. Freileitungen

Festsetzung wie unter I.7.

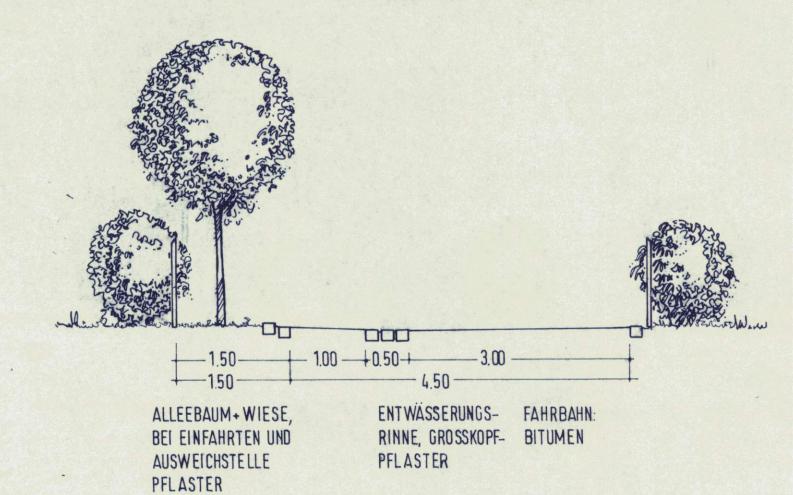
6. Abstandsflächen

Festsetzung wie unter I.9.

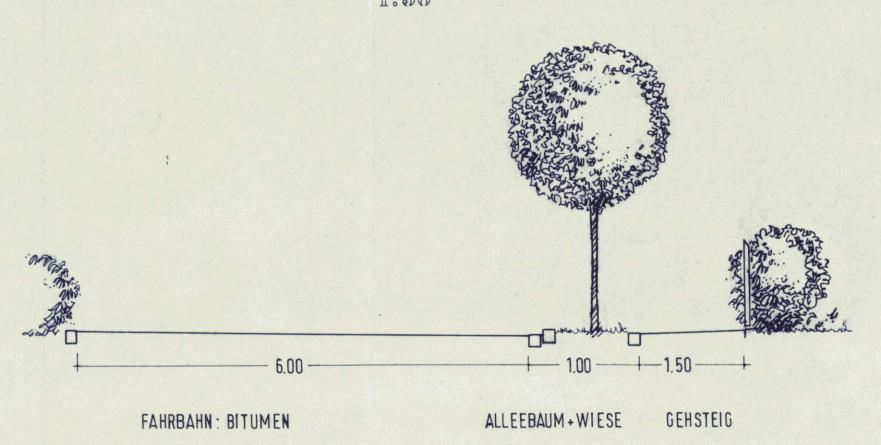
/ Beschluß der Gemeinde über die Aufstellung des 8.3.1982 Bebauungsplanes 2.Bürgerbeteiligung nach § 2a 8 BBauG Vom 7.4.82 3,Beschluß der Gemeinde über die Billigung des Beam 6.7, 1982 bauungsplanes i. d. F. vom 25.2.82 4.Ort und Zeit der ersten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes, bestehend aus Zeichnung, 24.8.82 Legende und Bebauungsverschriften vom 23.7.82 b. Beschluß des Bebauungsplanes durch die Gemeinde als Satzung gemäß § 10 BBauG i.d.F.d.Bek. vom 18.8.1976 (BGB1. I.S. 2256, ber. S. 3617) geändert durch Gesetz vom 3.12.1976 (BGB1. I.S. 3281) und Art. 23 der GO i.d.F.d.Bek. vom 5. Einfache Plananderung 31.5.1978 (GVB1. S. 353) geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalwirtschaftlicher Vorder Bebauungs vor- 1 schriften vom 11.8.1978 (GVB1. S. 525) und durch Gesetz über die Änderung der Zugehörigkeit von Schriften am 2.9.82 Gden zu Verwaltungsgemeinschaften vom 10.8.1979 (GVB1. S. 223), sowie Art. 107 Abs. 4 der Bayer. Bauordnung in der Neufassung vom 1.10.1974 (GVB1. S. 513) geändert durch das Gesetz vom 11.11.1974 (GVB). S. 610) und Gesetz vom 15.4 .. 6.9.82 7 (GVB1. S. 115) t Genehmigung des Bebauungsplanes durch die M. 10.82 gierung bzw. das Landratsamt Q.Ort und Zeit der Auslegung des genehmigten bauungsplanes mit Zeitpunkt der amtlicher kanntmachung Bekanntmadiune im Rathaus Mittach anginole tonot Zeitpünkt der Bekanntmadiung vom 21.10.82 bis 08. M. 1982



RECEDELABELSPHEL-1: STUCHSTRASSEN 1:50



REGELIBEISPIEL-2: HAUPTERSCHLIESSUNGSSTRASSE 1:50



A BEGRÜNDUNG

Da das Baugebiet "Zandt Nord" sich vom Ortsrand in die freie Landschaft entwickelt, sind Einbindungsmaßnahmen notwendig. Die Durchgrünung mit Alleen verfolgt den selben Zweck; sie soll gleichzeitig das innere Bild der Siedlung angenehmer machen.

B ERGANZENDE BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

- 1. Maß der Neupflanzung
- 1.1 Maß der Neupflanzung im Straßenbegleitgrün Das Maß der Neupflanzung im Straßenbegleitgrün regelt sich nach den Signaturen in Plan.
- 1.2 Maß der Neupflanzungen auf privaten Flächen
- 1.2.1 In den Gärten sind pro angefangene 400 qm Grundstücksfläche mindestens zu pflanzen: o auf Parz. Nr. 1 - 6, 10 - 17, 24 - 25: 1 Großbaum oder zwei Kleinbäume, alternativ 1 Obstbaum-Hochstamm oder zwei Obstbaum-Halbstämme, o auf Parz. Nr. 7 - 9, 18 - 23, 26: 2 Großbäume und 4 Kleinbäume, alternativ 2 Obstbaum-Hochstämme oder 4 Obstbaum-Halbstämme. NachMöglichkeit sind die Standorte wie im Plan zu wählen.
- 1.2.2 Wo Gärten an die freie Landschaft grenzen, sind sie mit einer frei wachsenden, zweireihigen Hecke entlang des Zauns (Pflanzenwahl nach Artenliste unter Pkt. 2.4.2) zu versehen.
- 1.2.3 Maschendrahtzäune an den seitlichen Grundstücksgrenzen müssen beidseits eingepflanzt werden (Artenliste wie unter Pkt. 2.4.2b).
- 1.3 Befestigte Flächen sollen auf ein Mindestmaß (Zufahrten. Zuwege, Terrassen) beschränkt werden und bei einer Größe über 100 qm durch Pflasterbänder oder Bäume bzw. deren Baumscheiben gegliedert werden.
- 1.4 Die gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften sind zu beachten, wie: Grenzabstände laut Nachbarrecht, Sichtdreiecke an Straßen, Schutz des Mutterbodens nach BBaug § 39 und VOB DIN 18300
- 2. Art der Pflanzung (Pflanzbindung nach § 9 Abs. 25b)
- 2.1 In den Gehölzneupflanzungen sollen nur Arten verwendet werden, die ökologisch und vom Erscheinungsbild her in den Landschaftsraum des "Vorderen Bayerischen Waldes" passen.

Zu bevorzugen sind die Arten, die in den heimischen Pflanzengesellschaften (Eichen-Tannenwald, Ginster-Heiden, Schlehen-Liguster-Gebüsch) vorkommen.

- 2.2 Nicht verwendet werden dürfen bunt- und rotlaubige, sowie fremdartig wirkende Pflanzen, wie: Cedrus atlantica Glauca (Blaue Atlaszeder), Picea pung. Glauca (Blaufichte) und ähnliche Sorten, Chamaecyparis-(Scheinzypresse) und Thuja- (Lebensbaum) Arten. Acer negundo Variegatum (Bunter Eschenahorn), Fagus silvatica Atropunicea (Blutbuche), Fagus silvatica Pendula (Hängebuche) und andere Trauerformen.
- 2.3 Nadelgehölze dürfen maximal 10% der Pflanzung ausmachen.
- 2.4 Für bestimmte Pflanzbereiche gelten folgende Auswahllisten:
- 2.4.1 Für Straßenbegleitgrün, Alleebäume a) Acer platanoides (Spitzahorn) an der Nord - Süd
 - verlaufenden Hauptstraße; H, StU mind. 18/20 cm b) Sorbus aucuparia (Vogelheere) an den Stichstraßen; H, StU mind. 14/16 cm
- 2.4.2 Für Hecken zur freien Landschaft
 - a) als Straßenbegleitgrün (im Norden): Corylus avellana Haselnuß Cornus sanguinea Hartriegel Ligustrum vulgare Rainweide Prunus spinosa Schlehe Rosa canina Hundsrose

Salix caprea b) in Gärten

Äußere Reihe (zur Landschaft): Arten aus Liste a) Innere Reihe (zum Garten):

Salweide

Acer ginnala Amelanchier canadensis Carpinus betulus Crataegus - Arten (außer Cr. monogyna) Rosa multiflora sonstige Wildrosen Symphoricarpos - Arten

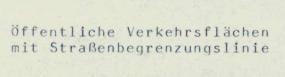
Feuerahorn Felsenbirne Hainbuche Weißdorn - Arten (außer eingriffeligen Weißdorn) Vielblütige Rose Schneebeere

C ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHE FESTSETZUNG



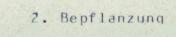
Abgrenzung des Baugebietes

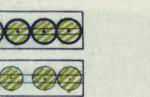
1. Verkehrsflächen



Straßenbegleitgrün

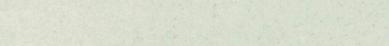
Fußgängerwege

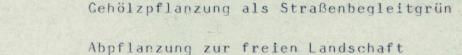




Pflanzung von Alleebäumen als: Acer platanoides (Spitzahorn)

Sorbus aucuparia (Vogelbeere)





Hinweis



Gehölzpflanzung in Privatgärten

Aufstellungsbeschluß für Grünordn.Plan Bürgerbeteiligung Änderung des Grünordn.Planes Billigungsbeschluß für den Grünord.Plan Bekanntmachung d.öffentl.Auslegung Öffentliche Auslegung Beschluß der Gemeinde über den

am 12.7.1982 vom 23.7.82 - 24.8.82

am 6.9.1982 Grünordn. Plan vom 30.6.82 als Satzung Genehmigung des Planes durch das Landratsamt Cham mit Bescheid vom 1.10.52 Nr. 510-610

Landratsamt Cham

2 1. OKT. 1982

am 8.3.1982

am 30.6.82

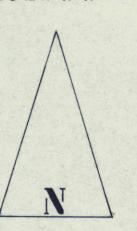
am 6.7.1982

vom 7.4.82 - 5.5.82

Weiß (1.Bürgermeister)

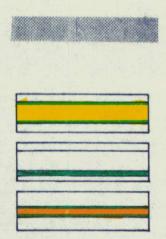
GRÜNORDNUNGSPLAN ZUM VERBINDLICHEN BAULEITPLAN ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA) + MISCHGEBIET (MD) "ZANDT NORD" M1:1000

GEMEINDE ZANDT VG MILTACH LANDKREIS CHAM



DIPL.-ING. INGRID MACHALITZKY LANDSCHAFTSARCHITEKT 8411 UNDORF, AM KUGELBAUM 19, TELEFON 09404/1878 25.02.82 GEANDERT: 30, 6, 82





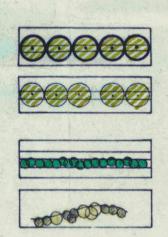
Abgrenzung des Baugebietes

1. Verkehrsflächen

Öffentliche Verkehrsflächen mit Straßenbegrenzungslinie

Straßenbegleitgrün

Fußgängerwege



2. Bepflanzung

Pflanzung von Alleebäumen als:

Acer platanoides (Spitzahorn)

Sorbus aucuparia (Vogelbeere)

Gehölzpflanzung als Straßenbegleitgrün

Abpflanzung zur freien Landschaft

Hinweis



Gehölzpflanzung in Privatgärten

B ERGÄNZENDE BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

- 1. Maß der Neupflanzung
- 1.1 Maß der Neupflanzung im Straßenbegleitgrün

 Das Maß der Neupflanzung im Straßenbegleitgrün regelt

Halbstämme.

zu versehen.

beachten, wie:

DIN 18300

1.2 Maß der Neupflanzungen auf privaten Flächen

sich nach den Signaturen in Plan.

- 1.2.1 In den Gärten sind pro angefangene 400 qm Grundstücksflä
 - che mindestens zu pflanzen:
 o auf Parz. Nr. 1 6, 10 17, 24 25: 1 Großbaum oder zwei
 Kleinbäume, alternativ 1 Obsthaum-Hochstamm oder zwei
- Kleinbäume, alternativ 1 Obstbaum-Hochstamm oder zwei Obstbaum-Halbstämme, o auf Parz. Nr. 7 9, 18 23, 26: 2 Großbäume und 4 Klein-
- NachMöglichkeit sind die Standorte wie im Plan zu wählen.

 1.2.2 Wo Gärten an die freie Landschaft grenzen, sind sie mit

einer frei wachsenden, zweireihigen Hecke entlang des Zauns (Pflanzenwahl nach Artenliste unter Pkt. 2.4.2)

bäume, alternativ 2 Obstbaum-Hochstämme oder 4 Obstbaum-

- 1.2.3 Maschendrahtzäune an den seitlichen Grundstücksgrenzen müssen beidseits eingepflanzt werden (Artenliste wie
- unter Pkt. 2.4.2b).

 1.3 Befestigte Flächen sollen auf ein Mindestmaß (Zufahrten.

Zuwege, Terrassen) beschränkt werden und bei einer

- Größe über 100 qm durch Pflasterbänder oder Bäume bzw.
 deren Baumscheiben gegliedert werden.

 1.4 Die gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften sind zu
- Grenzabstände laut Nachbarrecht,
 Sichtdreiecke an Straßen,
 Schutz des Mutterbodens nach BBaug § 39 und VOB

- 2. Art der Pflanzung (Pflanzbindung nach § 9 Abs. 25b)
- 2.1 In den Gehölzneupflanzungen sollen nur Arten verwendet werden, die ökologisch und vom Erscheinungsbild her in den Landschaftsraum des "Vorderen Bayerischen Waldes" passen.

Zu bevorzugen sind die Arten, die in den heimischen Pflanzengesellschaften (Eichen-Tannenwald, Ginster-Heiden, Schlehen-Liguster-Gebüsch) vorkommen.

- 2.2 Nicht verwendet werden dürfen bunt- und rotlaubige, sowie fremdartig wirkende Pflanzen, wie:
 Cedrus atlantica Glauca (Blaue Atlaszeder), Picea pung.
 Glauca (Blaufichte) und ähnliche Sorten, Chamaecyparis(Scheinzypresse) und Thuja- (Lebensbaum) Arten.
 Acer negundo Variegatum (Bunter Eschenahorn), Fagus silvatica Atropunicea (Blutbuche), Fagus silvatica Pendula (Hängebuche) und andere Trauerformen.
- 2.3 Nadelgehölze dürfen maximal 10% der Pflanzung ausmachen.
- 2.4 Für bestimmte Pflanzbereiche gelten folgende Auswahllisten:
- 2.4.1 Für Straßenbegleitgrün, Alleebäume
 - a) Acer platanoides (Spitzahorn) an der Nord Süd verlaufenden Hauptstraße; H, StU mind. 18/20 cm
 - b) Sorbus aucuparia (Vogelheere) an den Stichstraßen;H, StU mind. 14/16 cm
- 2.4.2 Für Hecken zur freien Landschaft
 - a) als Straßenbegleitgrün (im Norden):

Corylus avellana
Cornus sanguinea
Ligustrum vulgare
Prunus spinosa
Rosa canina
Salix caprea

Haselnuß
Hartriegel
Rainweide
Schlehe
Hundsrose
Salweide

b) in Gärten

Äußere Reihe (zur Landschaft): Arten aus Liste a) Innere Reihe (zum Garten):

Acer ginnala
Amelanchier canadensis
Carpinus betulus
Crataegus - Arten (außer
Cr. monogyna)
Rosa multiflora
sonstige Wildrosen
Symphoricarpos - Arten

Feuerahorn Felsenbirne Hainbuche Weißdorn - Arten (außer eingriffeligen Weißdorn) Vielblütige Rose

Schneebeere

am 8.3.1982 Aufstellungsbeschluß für Grünordn.Plan vom 7.4.82 - 5.5.82 Bürgerbeteiligung am 30.6.82 Anderung des Grünordn. Planes am 6.7.1982 Billigungsbeschluß für den Grünord. Plan am 12.7.1982 Bekanntmachung d.öffentl.Auslegung Offentliche Auslegung vom 23.7.82 - 24.8.82 Beschluß der Gemeinde über den am 6.9.1982 Grünordn. Plan vom 30.6.82 als Satzung Genehmigung des Planes durch das Landratsamt Cham mit Bescheid vom Cham, den 77, 10, 12 Landratsamt Cham (Girmina) Landrat 2 1. OKT. 1982 Bekanntmachung der Genschiff Vom bis Zandt.den Gemeinde Zandt Weiß (1. Bürgermeister)